Bekanntmachung

gem. § 6 Abs. 5 BauGB über die Erteilung der Genehmigung und Wirksamkeit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal

Erteilung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Odenthal am 14.12.2021 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplans.

Köln, den 3. Mai 2022

Bezirksregierung Köln Az.: 35.2.11-76-12/22 i. A. Michallik

Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 14.12.2021

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die 16. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 BauGB beschlossen.

Planziel

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine derzeit ausgewiesene landwirtschaftlich genutzte Fläche bzw. die bereits als Hausgärten genutzte Fläche am Rand des Ortsteils Schmeisig planungsrechtlich für die künftige Zulässigkeit von Nebenanlagen für die vorhandenen Wohngebäude dienenden Garagen und Carports vorbereitet werden. Entsprechend den umgebenden Siedlungsstrukturen soll hier die Entwicklung einer Baufläche für Nebenanlagen und Garagen sowie Carports erfolgen.

Wirksamkeit der 16.Änderung des Flächennutzungsplans

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die vom Rat der Gemeinde Odenthal am 14.12.2021 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Innerhalb der Flächennutzungsplanänderung liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Oberodenthal, Flur 2 Flurstücke 1409, 1410, 1411 und 1412.

Teile der Flurstücke 65, 1001, 1002, 1003, 1224, 1405, 1407, 1408, 1413, 1415, 1416, 1459, 1473, 1535, 1771, 1850, 1852, 1853, 1905 und 1906.

Die Abgrenzung des Bereichs für die 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Dokumente

Bei der Gemeindeverwaltung Odenthal, im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste-, Altenberger-Dom Straße 29, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Hinweise

Die o.g. Flächennutzungsplanänderung wird während der Dienststunden montags bis donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III-Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Daneben ist die Flächennutzungsplanänderung im Internet unter https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/flaechennutzungsplan einsehbar. Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Beantwortung von Fragen steht Ihnen Herr Koolen (02202 710171, <u>koolen@odenthal.de</u>) zur Verfügung.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

"Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Odenthal, 23. Mai 2022

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts